



Geschäftsordnung

des Fußballsportvereins Meuselwitz e.V.

vom 12.04.2019

Abschnitt 1. Pflichten der Mitglieder	3
Titel 1. Der Mitgliedsbeitrag	3
§ 1 Erhebung (§ 6 Abs. 1 der Satzung)	3
§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	3
§ 3 Nachweis der Entrichtung	4
Titel 2. Die Aufnahmegebühren	4
§ 4 Erhebung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)	4
§ 5 Höhe der Aufnahmegebühren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)	4
§ 6 Erstattung	4
Titel 3. Die Pflichtstunden	5
§ 7 Erbringung (§ 6 Abs. 2 der Satzung)	5
Abschnitt 2. Übungsleiterverträge	5
§ 8 Anwendbarkeit; Vertragsschluss	5
§ 9 Inhalt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	6
Abschnitt 3. Die Finanzordnung	7
Titel 1. Die Kassenführung	7
§ 10 Vereinskasse (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)	7
§ 11 Sonderkassen der Abteilungen (§ 17 Abs. 3 der Satzung)	8
Titel 2. Die Kassenprüfung	9
§ 12 Kassenprüfung (§ 18 der Satzung)	9
§ 13 Prüfung durch den Steuerberater	9
Abschnitt 4. Schlussbestimmungen	10
§ 14 Inkrafttreten	10

Abschnitt 1. Pflichten der Mitglieder

Titel 1. Der Mitgliedsbeitrag

§ 1 Erhebung (§ 6 Abs. 1 der Satzung)

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins dienen. ²Die Beiträge sind nachhaltig und sparsam zu verwenden. ³Über die Erhebung und Verwendung der Beiträge hat der Vorstand die Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu informieren.
- (2) ¹Die Beitragserhebung erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftverfahrens (SEPA). ²Für Mitglieder, die vor dem 01.01.2010 Mitglied des Vereins geworden sind, besteht die Möglichkeit der Bezahlung per Überweisung, soweit nicht ein Lastschriftmandat erteilt wurde. ³Der Mitgliedsbeitrag wird nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung halbjährlich am 31.03. sowie am 30.09. eingezogen. ⁴Die Sicherstellung der erfolgreichen Einziehung obliegt den Mitgliedern.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)

- (1) ¹Der regelmäßige Beitragssatz beträgt monatlich 8,00 Euro. ²Der ermäßigte Beitragssatz beträgt monatlich 6,00 Euro. ³Der ermäßigte Beitragssatz gilt für
1. Schüler, Studenten und Auszubildende in Erststudium oder Erstausbildung
 2. Arbeitslose nach § 138 SGB III
 3. Senioren ab Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres.
- (2) Ein Beitragssatz von monatlich 4,00 Euro gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.
- (3) ¹Der Nachweis einer Berechtigung zur Zahlung eines ermäßigten Beitragssatzes obliegt dem Mitglied. ²Der Nachweis der Berechtigung ist durch geeignete öffentlich ausgestellte oder beglaubigte Urkunden zu erbringen.
- (4) Der Beitragssatz für nicht am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder (Passivmitglieder) beträgt monatlich 4,00 Euro.

§ 3 Nachweis der Entrichtung

¹Zum Nachweis der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages kann auf Antrag des Mitglieds durch den Schatzmeister ein geeigneter Nachweis ausgestellt werden. ²Die Kosten der Versendung des Nachweises trägt das Mitglied, soweit eine solche durch die Post erfolgen soll.

Titel 2. Die Aufnahmegebühren

§ 4 Erhebung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)

(1)¹Von den in den Verein eintretenden Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. ²Die Aufnahmegebühren sind nachhaltig und sparsam zu verwenden. ³Der Vorstand hat die Mitglieder im Rahmen der Jahreshauptversammlung über die Erhebung und Verwendung der Aufnahmegebühren zu informieren.

(2)Die Regelungen über die Mitgliedsbeiträge gelten entsprechend.

§ 5 Höhe der Aufnahmegebühren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Satzung)

(1) ¹Die regelmäßige Aufnahmegebühr beträgt 30,00 Euro. ²Die ermäßigte Aufnahmegebühr beträgt 18,00 Euro. ³Die ermäßigte Aufnahmegebühr gilt für

1. Schüler, Studenten und Auszubildende in Erststudium oder Erstausbildung
2. Arbeitslose nach § 138 SGB III
3. Senioren ab Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.

(2) Eine Aufnahmegebühr von 15,00 Euro gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres.

(3) Die Aufnahmegebühr für Passivmitglieder beträgt 15,00 Euro.

§ 6 Erstattung

Die Aufnahmegebühren werden dem Mitglied auch nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

Titel 3. Die Pflichtstunden

§ 7 Erbringung (§ 6 Abs. 2 der Satzung)

- (1) ¹Die Mitglieder sind ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres zur regelmäßigen Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet. ²Die Anzahl der zu erbringenden Pflichtstunden beträgt fünf Stunden pro Jahr. ³Die Arbeitsstunden sollen in der Regel in der Abteilung geleistet werden, der das Mitglied angehört.
- (2) ¹Die Arbeitsstunden sind persönlich zu erbringen. ²Sie verfallen mit dem Ende des Jahres in dem sie absolviert worden. ³Eine höhere Zahl an Arbeitsstunden wird nicht vergütet; sie entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden in den folgenden Zeiträumen.
- (3) ¹Die Abteilungen sind neben dem Verein berechtigt Termine für die Erbringung der Arbeitsstunden (Arbeitseinsätze) festzusetzen. ²Für die Abteilungen setzen die Abteilungsleiter die Arbeitseinsätze fest, für den Verein der Vorstand. ³Die Mitglieder sind verpflichtet die Leistung von Arbeitsstunden anzubieten und die Abteilungsleiter an die Festsetzung von Arbeitseinsätzen zu erinnern. ⁴Die Mitglieder werden mit der Einrede Arbeitseinsätze seien nicht festgesetzt worden nur gehört, wenn sie die Leistung von Arbeitsstunden angeboten haben.
- (4) ¹Über die Arbeitsstunden führen die Abteilungsleiter Buch. ²Sie melden dem Vorstand jährlich bis zum 31.01. die im zurückliegenden Jahr erbrachten Arbeitsstunden der Mitglieder der Abteilung.
- (5) ¹Bei Nichtableistung der Arbeitsstunden wird je Arbeitsstunde ein Ersatzbetrag von 15,00 Euro erhoben. ²Die Ersatzbeträge fallen an die Vereinskasse.

Abschnitt 2. Übungsleiterverträge

§ 8 Anwendbarkeit; Vertragsschluss

- (1) ¹Zwischen den im Verein tätigen Übungsleitern und dem Verein können Verträge über die Ausgestaltung des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses

(Übungsleiterverträge) geschlossen werden. ²Übungsleiter im Sinne dieses Abschnitts ist, wer nebenberuflich mit dem Wissen und Wollen des Vorstands die sportlichen Übungen der Mitglieder einer Abteilung, einer Mannschaft oder von Einzelsportlern anleitet, weitgehend selbstständig und weisungsfrei den Sportbetrieb organisiert und dabei den Zweck des Vereins fördert.

- (2) ¹Die Übungsleiterverträge werden im Namen des Vereins auf Vorschlag der Abteilungsleiter durch den Vorstand geschlossen. ²Die Verträge sind schriftlich zu schließen. ³Über den Inhalt der Verträge ist zwischen den Parteien Stillschweigen zu vereinbaren.

§ 9 Inhalt (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)

- (1) ¹Der Übungsleitervertrag soll eine Festsetzung über die Zahl der regelmäßig durchzuführenden Sporteinheiten enthalten. ²In den Wettkampfsportarten ist zudem die Teilnahme an den zu absolvierenden Wettkämpfen zu regeln.
- (2) ¹Die Parteien können die Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG vereinbaren. ²Diese soll in der Regel halbjährlich, in besonderen Fällen unter Beachtung der beiderseitigen Interessen monatlich ausgezahlt werden. ³Die Höhe der Ehrenamtszuschale ist unter Berücksichtigung der Gebote von Nachhaltigkeit und Sparsamkeit an der Befähigung des Übungsleiters zu bemessen.
- (3) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Übungsleiterzuschale wird durch den Übungsleitervertrag für die Zukunft nicht begründet. ²Der Übungsleitervertrag ist für beide Seiten spätestens am dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats ordentlich kündbar. ³Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Abschnitt 3. Die Finanzordnung

Titel 1. Die Kassenführung

§ 10 Vereinskasse (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Satzung)

- (1) ¹Die Vereinskasse wird als Teil des Vereinsvermögens geführt. ²Die Vereinskasse umfasst die Konten des Vereins und die Bargeldkassen.
- (2) ¹Der Verein unterhält ein Zahlungskonto sowie ein Rücklagenkonto. ²Das Zahlungskonto ist für alle nach Außen gerichteten Zahlungsvorgänge und Zahlungseingänge zu nutzen. ³Über die Deckung des Zahlungskontos, sowie die Höhe der Rücklagen unterrichtet der Schatzmeister den Vorstand regelmäßig.
- (3) ¹Die Rücklagen sind zu schonen und in angemessenem Umfang zu erhalten. ²Überschüsse des Zahlungskontos, die nicht zur Deckung der Ausgaben im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendig sind, sind der Rücklage zuzuführen. ³Entnahmen aus der Rücklage sind zulässig, soweit sie zur Deckung der Ausgaben im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendig sind.
- (4) ¹Die Bargeldkassen des Vereins unterliegen der regelmäßigen Überprüfung durch den Schatzmeister, sowie bei Gefahr im Verzug jedes anderen Vorstandsmitglieds. ²Sie sind nur Vereinsmitgliedern anzuvertrauen, die durch langjährige Mitgliedschaft oder sonst durch verantwortungsvolles Verhalten ihre Befähigung zur Kassenführung nachgewiesen haben. ³Vor der erstmaligen Übergabe einer Bargeldkasse ist das Vereinsmitglied durch den Schatzmeister oder jedes andere Vorstandsmitglied über die ordnungsgemäße Kassenführung zu belehren. ⁴Die Kassenführung ist im Kassenbuch zu vermerken und zu bestätigen. ⁵Der Kassenabschluss ist unverzüglich und ordnungsgemäß durchzuführen und dem Schatzmeister oder bei Gefahr im Verzug jedem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen und zur Überprüfung zu übergeben. ⁶Ergeben sich bei dem Kassenabschluss Unregelmäßigkeiten, so hat das Mitglied diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. ⁷Nach Abschluss der Überprüfung des Kassenabschlusses ist dieser durch ein Vorstandsmitglied schrift-

lich im Kassenbuch zu bestätigen. ⁸Mit Beschluss des Vorstands kann einem Vereinsmitglied, das in besonderem Maße einen verantwortungsvollen Umgang mit den Bargeldkassen nachgewiesen hat, das Recht zur eigenständigen Vornahme der in diesem Absatz dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben übertragen werden; die Übertragung entbindet nicht von der Pflicht die Kassenführung zu vermerken und zu bestätigen und die Überprüfung der Kassenführung durch den Schatzmeister oder bei Gefahr im Verzug jedes andere Vorstandsmitglied sicherzustellen.

§ 11 Sonderkassen der Abteilungen (§ 17 Abs. 3 der Satzung)

- (1) ¹Das Führen eigener Kassen durch die Abteilungen oder ihre Untergliederungen ist unzulässig. ²Alle Einnahmen der Abteilungen werden Vermögen des gesamten Vereins. ³Die bisher durch die Abteilungen geführten Kassen fallen dem Verein an. ⁴Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) ¹Bedarf eine Abteilung zur Sicherstellung der Deckung von Antrittsgeldern oder Startgebühren der Erhebung eines gesonderten Beitrages ihrer Mitglieder, so ist sie auf Beschluss des Vorstandes zur Erhebung solcher Beiträge berechtigt und kann hierfür eine Sonderkasse führen. ²Die Einrichtung der Sonderkasse obliegt dem Vorstand. ³Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes, sowie der Schatzmeister sind zur Kassenführung berechtigt, ein Mitglied der Abteilung kann durch den Ersten Vorsitzenden zur Kassenführung ermächtigt werden. ⁴Der Ermächtigte unterliegt den Weisungen des Vorstandes; er ist verpflichtet den Vorstand regelmäßig über die Kassenführung zu unterrichten. ⁵Der Schatzmeister ist berufen die Kassenführung jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen. ⁶Überschüsse der Sonderkasse sind der Vereinskasse zuzuführen, sie können auf Antrag der Abteilung mit Beschluss des Vorstandes als Sondervermögen verbleiben, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist. ⁷Die Sonderkassen sind Sondervermögen des Vereins; sie unterliegen den Regelungen über die Kassenprüfung.

Titel 2. Die Kassenprüfung

§ 12 Kassenprüfung (§ 18 der Satzung)

- (1) ¹Die Vereinskasse, sowie die Sonderkassen der Abteilungen werden jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. ²Die Kassenprüfung erfolgt nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Prüfung der Kassenführung. ³Der Schatzmeister und der Erste Vorsitzende sind verpflichtet den Kassenprüfern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und die Fragen der Kassenprüfer zu beantworten.
- (2) ¹Die Kassenprüfer stellen die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, sowie der Sonderkassen der Abteilungen nach Abschluss der Kassenprüfung schriftlich fest. ²Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung bekannt zu machen. ³Der Prüfbericht ist zu verwahren.
- (3) ¹Die Kassenprüfer beantragen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Kassenführung die Entlastung des Vorstands für das zurückliegende Geschäftsjahr durch die Jahreshauptversammlung, soweit nicht Gründe des Vereinswohls gegen eine solche sprechen. ²Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Prüfung durch den Steuerberater

- (1) ¹Die Vereinskasse, sowie die Sonderkassen der Abteilungen werden jährlich durch einen hierfür zu bestellenden Steuerberater geprüft. ²Die Regelungen zur Kassenprüfung nach § 12 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Steuerberater ist durch den Vorstand zur Jahreshauptversammlung zu laden. ²Er muss in der Jahreshauptversammlung gehört werden, soweit Fragen zur Prüfung der Vereinskasse auftreten, die durch ihn beantwortet werden können.

Abschnitt 4. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 beschlossen. ²Sie tritt in Kraft am Tag nach ihrem Beschluss, mithin am 13.04.2019.